Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19 Ausgegeben Danzig, den 13. März 1935

Inhalt:

51

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Spende der nationalen Arbeit vom 29. Juli 1933 (G. Bl. S. 337) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1933 (G. Bl. S. 455). Vom 20. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 52 und 89 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Die Verordnung über die Erhebung einer freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vom 29. Juli 1933 (G. Bl. S. 337) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1933 (G. Bl. S. 405) sowie die Durchführungsverordnung vom 1. September 1933 (G. Bl. S. 405) werden mit Ablauf des 28. Februar 1935 aufgehoben.

Danzig, den 20. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

52

Verordnung

zur Abänderung des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53). Vom 1. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 69 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 231 des Wassergesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft ungeeignet sind, ihres Amtes zu entheben.

(2) Gegen die auf Amtsenthebung lautende Verfügung ist die Beschwerde an den Senat gegeben. Bis zur Entscheidung bleibt das Vorstandsmitglied der Amtsgeschäfte enthoben.

(3) Wenn durch die Amtsenthebung die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gefährdet wird, kann die Aufsichtsbehörde die Geschäfte des Vorstandes einem Kommissar übertragen und bestimmen, welche Entschädigung die Genossenschaft zu leisten hat.

Artikel II

(1) Wenn die Bildung einer Wassergenossenschaft oder eines Deichverbandes einer besonderen Beschleunigung bedarf und wenn die Mehrheit der Beteiligten der Bildung zustimmt, kann der Senat durch einen im Staatsanzeiger bekanntzumachenden Erlaß anordnen, daß anstelle der Beschlußbehörden der Senat endgültig entscheidet. (§§ 270, 297 des Wassergesetzes.)

(2) Die Mehrheit ist bei Wassergenossenschaften so zu berechnen, wie es im Wassergesetz für die Abstimmung über die Bildung einer Wassergenossenschaft mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges vor-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 3. 1935.)

geschrieben ist, bei Deichverbänden, wie es im Wassergesetz für die Abstimmung über die Bildung eines Deichverbandes vorgeschrieben ist.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Berichtigungen.

53 In der Verordnung zur Ergänzung der Schiffsbesetzungsordnung vom 31. Dezember 1934 (G. Bl. S. 213) ist folgendes zu berichtigen:

a) Die Verordnung hat folgende Überschrift zu tragen:
„Polizei-Verordnung zur Ergänzung der Schiffsbesetzungsordnung".

b) Der zweite Satz im § 4 (1) muß folgendermaßen lauten:
„Soweit sie nicht das Befähigungszeugnis B 1 als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei oder das Befähigungszeugnis B 2 als Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei besitzen usw."

54 In der Rechtsverordnung betr. die Einführung eines neuen Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 781 ff.) ist folgendes zu berichtigen:

1. § 32 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes vom 11. 12. 1934 hat folgenden Wortlaut:
„2. durch sonstige notwendige Aufwendungen, die nicht zu den Sonderausgaben im Sinne des § 10 gehören, insbesondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfalls oder Unglücksfalls."

2. Im Artikel III Ziffer 2 Zeile 2 muß es statt:
„§§ 43 und 47" heißen: „§§ 43 bis 47".

3. Im Artikel III Ziffer 5 muß es statt:
„der §§ 46 bis 50" heißen: „der §§ 47 Abs. 2 und 3, 48 bis 50".

55 In der Rechtsverordnung zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17. 8. 1934, G. Bl. Nr. 69 S. 670 muß es in Artikel I Ziffer 3 Absatz 2 statt: „Über die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte endgültig" richtig heißen: „Über die Berufung entscheidet das Versorgungsgericht endgültig."

56 In der Verordnung zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Februar 1935 (G. Bl. S. 400) muß es im Kopf der Verordnung statt „Vom 2. Februar 1935" heißen: „Vom 9. Februar 1935."

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.